

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 57=77 (1911)

Heft: 22

Artikel: Ein Militärgerichtsfall

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29232>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVII. Jahrgang.

Nr. 22

Basel, 3. Juni

1911

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an **Benno Schwab & Co., Verlagsbuchhandlung** in **Basel**. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzelle.

Redaktion: Oberst **U. Wille**, Meilen; Oberst **Fritz Garfisch**, Bern.

Inhalt: Ein Militärgerichtsfall. — Das neue Wehrgesetz Oesterreich-Ungarns. — Eidgenossenschaft: Beförderungen. — Ausland: Deutschland: Größere Pionierübungen 1911. — Frankreich: Die Armeemanöver in Frankreich. — Oesterreich-Ungarn: Festungsmanöver vor Pola. Vermehrung der Generalstabsoffiziere bei der Landwehr. — Italien: Eine neue Beförderungsvorschrift. — England: Infanterie-Ausbildung. — Japan: Organisation der Artillerie.

Ein Militärgerichtsfall.

Kürzlich berichteten die Zeitungen über einen Militärgerichtsfall. Ein Instruktor war beschuldigt, über seinen Kreisinstruktor ehrenrührige Verdächtigungen ausgesprochen zu haben.

Dieser Militärgerichtsfall bedarf näherer Beleuchtung. Denn es ist zweifellos, daß dort, wo richtige militärische Anschauungen herrschen und ihnen entsprechend gesunde militärische Zustände vorhanden sind, ein solches Vorkommnis ganz unmöglich sein sollte.

Der aus den Zeitungsberichten hervorgehende Tatbestand ist in Kürze der nachfolgende. Im Frühjahr 1910 soll der vor Militärgericht gestellte Instruktor sich einem anderen Herrn gegenüber in ehrenrühriger Weise über die Führung und Verwaltung einer in den Händen des Kreisinstruktors befindlichen Kasse geäußert haben, *die nach Bundesratsbeschluß oder Verfügung des Militärdepartements gar nicht mehr bestehen dürfte*. Diese Äußerungen waren im höchsten Grade unüberlegt, nicht bloß, weil außer dem Verbot des Fortbestehens solcher Kassen gar kein Anhaltspunkt für die zweifellos unberechtigten Verdächtigungen der Kassenführung vorhanden, sondern auch weil man sich denjenigen sehr genau ansehen sollte, in dessen Hände man sich durch solche wenig überlegte Äußerung vertrauensvoll begibt.

Der Herr, dem *unter vier Augen sorglos* die gefährliche Meinungsäußerung gemacht worden war, protestierte nicht gleich gegen die Verleumdung des verehrten Vorgesetzten, er erklärte nicht, daß er diesem sofort Rapport machen werde, sondern er nahm sie ruhig zuhanden und legte sie auf Lager, um sie zu geeignetem Zeitpunkt zum Schaden dessen zu verwenden, der ihm leichtfertig sein Vertrauen geschenkt hatte. Dieser Zeitpunkt trat dann ein halbes Jahr später ein. Zur Beurteilung der Handlungsweise der Denunziation ist gänzlich irrelevant, welche Motive dazu veranlaßten. Denn es gibt gar nichts, das vor dem Ehrbegriff rechtfertigt, wenn man eine derartige einem vertraulich

gemachte Äußerung über einen andern ruhig anhört und auf Lager legt, um sie in einem besonders dazu sich eignenden Moment gegen den zu verwenden, der sich einem gegenüber sorglos in seinen Äußerungen hat gehen lassen. Etwas, was einer über einen andern gesagt, diesem zutragen, ist nie vornehm, und sehr unschön ist es, wenn man dem Höherstehenden und Mächtigen zuträgt, was der von diesem abhängende Untergebene über ihn gesagt hat. Entschuldbar ist es nur dann, wenn den Wiedererzähler ein überaus strenger Moralbegriff dazu zwingt und er es unter diesem Zwang sofort tut und er dies dem leichtfertigen Verleumder gleich erklärt. Hat man aber die Mitteilung ruhig hingenommen und mit dem Verleumder ruhig weitergelebt, so muß man jetzt, auch wenn man sich darüber Vorwürfe macht, schweigen, — entweder denunziert man gleich oder gar nicht!

Der Kreisinstruktor, an den die Denunzierung gelangte, zog leider nicht in Erwägung, daß der Denunziant ein halbes Jahr damit gewartet hatte. Hätte er das getan, so würde er ohne Zweifel den Herrn zur Tür hinausgeworfen und dann den Untergebenen, der ihn verleumdet haben sollte, vor sich beschieden haben, um ihn mit der Autorität des pflichtgemäß wohlwollenden Vorgesetzten auf die Leichtfertigkeit seines Redens aufmerksam zu machen. Statt dessen machte er höheren Ortes Anzeige und verlangte Satisfaktion durch gebührende Bestrafung. Der oberen Stelle blieb nichts anderes übrig, als die Sache dem Militärgericht zu überweisen.

Es ist schon eingangs gesagt worden, daß, wenn der angeschuldigte Instruktor die Äußerungen so getan, wie der Denunziant behauptet, dies im höchsten Grade leichtfertig war. Der verleumdete Kreisinstruktor hatte das unantastbare juristische Recht, eine Bestrafung des Verleumders zu verlangen, auch wenn dieselbe dessen Existenz bedrohte.

Aber bei Aufstellung eines solchen Verlangens kommen doch noch einige Punkte in Betracht.

Der erste ist das eben schon Dargelegte. Grundsätzlich darf nichts geschehen, worin Zuträgerei eine Aufmunterung erblicken kann. Wo es auch nur den Anschein hat, daß Zuträgerei geduldet wird, da ist kameradschaftliches Verhältnis unmöglich und dem gegenseitigen Mißtrauen und der menschlichen Neigung zu Intrigen Tor und Tür geöffnet. Verstehen sich gibt es Fälle, in denen man einer Denunzierung Folge geben muß, aber eine leichtfertige Aeüßerung über einen selbst, die ein Untergebener vor langer Zeit unter vier Augen einem damaligen Freund von ihm getan hat, gehört niemals zu den Dingen, denen gegenüber man die Schärfe des Gesetzes zur Anwendung bringen muß. Daß man das könnte, aber nicht tut, das ist das Mittel, durch das man die Gesinnung bekämpft und besiegt, deren Ausfluß die ungebührliche Aeüßerung war. Durch Dreinfahren mit der Schärfe des Schwertes kann man wohl das Zutagetreten verwerflicher Gesinnung verhindern, aber niemals diese ändern. Dies ist aber dasjenige, auf das es ankommt.

Im weitern kommt es bei Beurteilung einer solchen Aeüßerung doch sehr auf dasjenige an, das sie veranlaßte. Das ist das andere, das in Erwägung hätte gezogen werden dürfen. Dieser äußere Anlaß war das Fortbestehen der durch besonderen Erlaß von höchster Stelle verbotenen „Materialkasse“, die zum guten Teil durch Eingänge gespeist wird, die der Mannschaftskasse der Rekrutenschulen gehören. Diese Kasse kann so vortrefflich und sorgfältig verwaltet sein, wie man will, und ihre Notwendigkeit kann durchaus begründet sein, so ändert das doch nichts daran, daß sie nur dann bestehen dürfte, wenn das bezügliche Verbot des Militärdepartements wieder aufgehoben worden wäre, und ändert nichts daran, daß über Ausgang und Eingang keine regelmäßige Kontrolle von beauftragter Stelle geübt wird.¹⁾ Bei dieser Sachlage muß man nachsichtig sein, wenn jemand Gedanken über diese Kasse hegt und unüberlegt äußert, die keinerlei Berechtigung haben. Das Mittel, dem vorzubeugen, ist, daß dem Befehl des Militärdepartements nachgelebt wird. Dasselbe wird wohl seine Gründe gehabt haben, als es die Aufhebung befahl; vielleicht war unter diesen der bestimmendste, daß das Fortbestehen der Kassen derartigem Gerede Nahrung geben kann.²⁾

¹⁾ Früher, als diese Kassen noch nicht verboten waren, war den Divisionären vom Militärdepartement befohlen, anlässlich der Inspektionen der Rekrutenschulen Kassenstürze vorzunehmen.

²⁾ Daß der Prozeß zutage förderte, daß der Angeschuldigte aller Wahrscheinlichkeit nach vor einem halben Jahre die unüberlegte Aeüßerung über die Verwaltung der „Materialkasse“ getan, erachte ich als ganz bedeutungslos gegenüber dem andern, was durch ihn zur öffentlichen Kenntnis gekommen ist. Dies andere ist, daß diese Kassen fröhlich und gemächlich weitergeführt werden, obgleich es durch einen besonderen Erlaß von höchster Stelle aus verboten worden ist. Derjenige, der sich einem andern gegenüber unter vier Augen despektierlich über einen Vorgesetzten äußert, kann deswegen doch ein vortrefflich disziplinierter Offizier sein und das Vorkommnis berechtigt zu keinerlei Zweifel an dem Geist und der Disziplin,

Es ist schließlich noch ein dritter Punkt, weswegen die leichtfertige Aeüßerung von dem in seiner Ehre verletzten Vorgesetzten niemals an die große Glocke hätte gehängt werden dürfen. Je höher einer in der militärischen Hierarchie steht, desto mehr muß er bei allem, was er tut oder veranlaßt, nicht bloß an das Interesse seiner Person, sondern auch an das Interesse der Allgemeinheit und zunächst an das Ansehen und die Ehre der Institution, an deren Spitze er steht, denken.

Dadurch, daß ein Instruktor sich vor einem halben Jahr mal einem andern Herrn gegenüber unter vier Augen despektierlich über seinen Vorgesetzten geäußert, ist der Ehre und dem Ansehen des Instruktionskorps kein Abbruch getan, wohl aber muß dies der Fall sein, wenn die leichtfertige Aeüßerung zum Gegenstand einer öffentlichen Gerichtsverhandlung gemacht wird.

Daß man an alle diese Punkte nicht dachte, als man eine leichtfertige Aeüßerung, die von gar niemand anders gehört worden ist, als vom Denunzianten, zur kriegsgerichtlichen Bestrafung zur Anzeige brachte, das ist dasjenige, das nicht sein sollte. Man darf die Augen nicht zudrücken, sondern muß darin das Symptom erblicken für das Vorhandensein von Anschauungen und Zuständen, deren Ausrottung für die Wehrfähigkeit des Vaterlandes noch viel wichtiger ist, als die vielen Millionen, die für verbesserte Waffen und Befestigungen ausgegeben werden.

Das neue Wehrgesetz Oesterreich - Ungarns.

Einführung der zweijährigen Dienstzeit.

In dem Entwurfe eines neuen Wehrgesetzes fällt vor allem auf, daß die Nomenklatur für die einzelnen Teile der bewaffneten Macht eine Aenderung erfahren hat. So war bisher in dem österreichischen Gesetzestext kurzweg von dem Heer die Rede, in dem ungarischen dagegen von dem gemeinsamen Heer. In dem Entwurfe wird nun durchwegs von dem gemeinsamen Heer gesprochen. Dagegen konnte, aus Gründen des internationalen Brauches über Führung der Flagge, die Kriegsmarine nicht als gemeinsam bezeichnet werden. Neu eingeführt wurde eine Bezeichnung für die gesamten gemeinsamen Land- und Seestreitkräfte Oesterreich-Ungarns. Die Gesamtheit des gemeinsamen Heeres und der Kriegsmarine heißt jetzt: Gemeinsame Wehrmacht.

Und nun zu den einzelnen Bestimmungen des Wehrgesetzes, die Aenderungen gegenüber dem jetzt in Geltung stehenden Gesetze aufweisen.

Die Wehrpflicht wird in Zukunft nicht nur die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht, sondern

die allgemein im Offizierskorps herrscht. Aber wenn diejenigen Stellen, die die Disziplin erschaffen und erhalten sollen, denen obliegt, über Befolgung von Gesetz und Vorschrift zu wachen, sich in aller Seelenruhe über einen ausdrücklichen Befehl hinwegsetzen, so ist das etwas, das ganz unmöglich sein sollte! Daran ändert nichts, daß diese Kassen den allerbesten Zwecken dienen und des Gewissenhaftesten verwaltet werden.